

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich und wird bzw. wurde in der 17. KW in ortsüblicher Form im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf bekannt gemacht!

**Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Berglicht**  
Az.: 11020-HA2.3

## **1. Änderungsbeschluss**

### **Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Berglicht**

#### **I. Anordnung**

##### **1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Zusammenlegungsgebietes (§ 8 Abs. 1 FlurbG)**

Hiermit wird das durch Beschluss vom 10.11.2006 festgestellte Gebiet des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Berglicht, Landkreis Bernkastel-Wittlich, wie folgt geändert:

1.1 Zum Zusammenlegungsgebiet werden folgende Grundstücke zugezogen:

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstücke Nr.</b>
Heidenburg	6	4

1.2 Vom Zusammenlegungsgebiet werden folgende Grundstücke ausgeschlossen:

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstücke Nr.</b>
Gielert	1	4/7 und 4/8
	11	7, 8, 9, 10, 11/1, 11/2, 11/3, 12/1, 12/2, 12/3, 12/4, 13/1, 13/2, 13/3, 13/4, 13/5, 13/6, 13/7, 14/1, 14/2, 15/1, 15/2, 15/3, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 31, 32, 34, 35, 38, 39/1, 40, 41,
	10	15

#### **2. Feststellung des Zusammenlegungsgebietes**

Das Zusammenlegungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

### **3. Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümer der zum Zusammenlegungsgebiet zugezogenen Grundstücke (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Zusammenlegungsbeschluss vom 10.11.2006 entstandenen

**“Teilnehmergeinschaft der Beschleunigten Zusammenlegung Berglicht”.**

### **4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Zusammenlegungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Zusammenlegungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

## **II. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VWGO, wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

## **III. Hinweise:**

### **1. Ordnungswidrigkeiten**

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Zusammenlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

## **2. Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

## **3. Anmeldung unbekannter Rechte**

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Mosel,  
Görresstraße 10, 54470 Bernkastel-Kues

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Zusammenlegungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## **4. Auslegung des Änderungsbeschlusses und der Gebietskarte**

Je eine Ausfertigung dieses Änderungsbeschlusses und einer Gebietskarte liegen vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gerechnet einen Monat lang beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel, Görresstraße 10, 54770 Bernkastel-Kues, Zimmer 201 zur Einsichtnahme aus.

# **Begründung**

## **1. Sachverhalt:**

Das bisherige Zusammenlegungsgebiet mit rund 567 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine geringfügige Verkleinerung von etwa 18 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Berglicht hat den festgesetzten Änderungen des Zusammenlegungsgebiets in seiner Sitzung am 04.03.2009 nicht zugestimmt und eine Einbeziehung von Flächen aus der Gemarkung grundsätzlich abgelehnt. Sonach wurde der Ausschluss aller Gielerter Flurstücke aus dem Zusammenlegungsgebiet gefordert. Als Begründung führte der Vorstand der Teilnehmergeinschaft an, dass ein entsprechender Beschluss das gute Miteinander der beiden Ortsgemeinden Berglicht und Gielert erheblich stören würde. Der Ortsgemeinderat Gielert hatte nämlich am 19.08.2008 beschlossen, für sämtliche Flächen, die innerhalb ihres Gemeindegebietes liegen, den Ausschluss aus dem Verfahrensgebiet zu beantragen.

Die zweckmäßige Abgrenzung des Zusammenlegungsgebietes liegt im Ermessen der Flurbereinigungsbehörde, dem DLR Mosel. Nach eingehender Prüfung kommt dieses zum Ergebnis, dass die Flächen der Gemarkung Gielert Flur 11 und Flur 12 nicht alle ausgeschlossen werden können. In diesem Teil des Gemeindegebietes Gielert liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen, die Eigentümern aus Gielert wie auch aus Berglicht gehören. Die Flurbereinigungsbehörde hat das Zusammenlegungsgebiet so abzugrenzen, dass der Zweck der Zusammenlegung möglichst vollkommen erreicht wird (§ 7 FlurbG). Zur Erreichung des größtmöglichen Zusammenlegungserfolges ist eine Berücksichtigung und Neuordnung dieser Flurstücke im Zusammenlegungsverfahren Berglicht unabdingbar erforderlich.

## **2. Gründe**

### **2.1 Formelle Gründe**

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Mosel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung eines Bodenordnungsverfahrens sind mit der Anhörung des Vorstands der Teilnehmergeinschaft erfüllt.

### **2.2 Materielle Gründe**

Das unter I Nr. 1.1 aufgeführte Flurstück wird im Einvernehmen mit dem Eigentümer zum Zusammenlegungsgebiet zugezogen, um Austausch von Flächen zur besseren Arrondierung und zur besseren Gestaltung der Landabfindung zu ermöglichen.

Die unter I Nr. 1.2 dieses Beschlusses aufgeführten Flurstücke werden nach Abstimmung mit der Ortsgemeinde Gielert ausgeschlossen, da aufgrund der örtlichen Gegebenheiten keine Erschließungs- oder Zusammenlegungsvorteile zu erwarten sind. Der Ortsgemeinderat Gielert hat unter TOP 2 seiner öffentlichen Sitzung vom 19.08.2008 einen entsprechenden Beschluss gefasst.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Zusammenlegungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Weiterführung des Zusammenlegungsverfahrens nicht verzögert wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftli-

chen Vorteile möglichst bald eintreten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Zusammenlegung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.  
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Im Auftrag

gez.

Lothar Helfgen